



Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.



---

## Stellungnahme

zur erneuten Evaluierung der Befreiungsvorschriften in  
§2a bis §2c des Vermögensanlagengesetzes durch die  
Bundesregierung

Berlin, 27.09.2018

## **Vorbemerkung**

Die Bundesregierung hat mit dem Kleinanlegerschutzgesetz vom 3. Juli 2015 Befreiungsvorschriften in den §§ 2a bis 2c des Vermögensanlagengesetzes eingeführt. Diese Regelungen wurden auf Initiative des Finanzausschusses des Deutschen Bundestages von der Bundesregierung bis Ende 2016 evaluiert. Über die Ergebnisse wurde der Finanzausschuss am 15. Februar 2017 informiert. Die Deutsche Kreditwirtschaft hat am 20. April 2017 zu dem Bericht Stellung genommen.

Nun wurde die Bundesregierung gebeten, bis Anfang 2019 die Befreiungsvorschriften der o.g. Paragraphen des Vermögensanlagengesetzes erneut zu evaluieren. Im Rahmen dieses erneuten Evaluationsprozesses ist das Bundesministerium der Finanzen unter anderem an die kreditwirtschaftlichen Verbände mit konkreten Fragen herangetreten, die im Rahmen dieser Stellungnahme - soweit möglich - beantwortet werden. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanken wir uns.

## **Fragen im Hinblick auf §2a VermAnIG (Befreiungen für Schwarmfinanzierungen)**

### **1. Welche Arten von Projekten wurden mittels Schwarmfinanzierungen finanziert und wie hoch war der Anteil von Immobilienfinanzierungen?**

Die Befreiungen für Schwarmfinanzierungen verfolgten ursprünglich die Intention, Crowdfunding-Plattformen zu fördern, deren Fokus es ist, eigenkapitalnahe Finanzierungsbausteine für junge Wachstumsunternehmen zu vermitteln. Wie bereits im Bericht der Bundesregierung festgehalten, kann am Markt eine deutliche Zunahme von Immobilienfinanzierungen über Crowdfunding-Plattformen beobachtet werden. Quellen wie crowdfunding.de weisen für das erste Halbjahr 2018 bei einem Gesamtvolumen von 22 Mio. EUR rund 41 Prozent Finanzierungen von Immobilienprojekten aus. Damit hat sich das im Bericht der Bundesregierung festgestellte Verhältnis, dass zwei Drittel des Finanzierungsvolumens auf junge Startup-Unternehmen und ein Drittel des aufgebrachten Kapitals zur Finanzierung von Immobilienprojekten eingesetzt wird, zu Gunsten von Immobilienfinanzierungen verschoben. Eine Transparenz über konkrete Marktdaten ist derzeit nur bedingt möglich, was auch die Frage der Bundesregierung hier unterstreicht. Die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände regen deshalb an, dass die Crowdfunding-Plattformen verpflichtet werden sollten, ihre erfolgreich vermittelten Transaktionen an einer zentralen Stelle mit Finanzierungssumme und Finanzierungszweck zu melden.

Die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände teilen nach wie vor die Einschätzung der Bundesregierung, dass die erhebliche Nutzung von Crowdfunding-Portalen zur Immobilienfinanzierung über die gesetzgeberische Intention hinausgeht, mit den Erleichterungen für Schwarmfinanzierungen in § 2a VermAnIG die Finanzierung junger Wachstumsunternehmen fördern zu wollen. Vor diesem Hintergrund halten wir unverändert auch aus Wettbewerbsgründen die Schlussfolgerung der Bundesregierung für angemessen, Immobilienfinanzierungen aus dem Anwendungsbereich des § 2a VermAnIG auszunehmen.

## **2. Soll die Befreiungsvorschrift auf GmbH-Geschäftsanteile und weitere in § 1 Absatz 2 VermAnlG aufgeführten Vermögensanlagen ausgedehnt werden?**

Zu der Frage, ob die Befreiungsvorschrift für Schwarmfinanzierungen (§ 2a VermAnlG) zukünftig auf alle oder nur bestimmte in § 1 Absatz 2 VermAnlG genannten Vermögensanlagen ausgedehnt werden soll, hatten sich die Verbände der Kreditwirtschaft in ihren Stellungnahmen vom 30. September 2016 (einerseits BVR/DSGV/VÖB, andererseits BdB) jeweils unterschiedlich positioniert. BVR/DSGV/VÖB lehnten und lehnen weiterhin eine Ausweitung der Befreiung auf weitere Vermögensanlagen ab.

## **3. Sind die Einzelanlageschwellen sachgerecht?**

Über den Bericht der Bundesregierung hinaus liegen den unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände keine weiteren empirischen Daten vor, die eine Anpassung der Einzelanlageschwellen erforderlich scheinen lassen.

Wie in der Stellungnahme der Deutschen Kreditwirtschaft vom 20. April 2017 bereits dargelegt, halten die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände die gewählten Anlageschwellen nach wie vor für sachgerecht.

Die Einzelanlageschwellen sind auch im Rahmen der EU-Crowdfunding-Verordnung in der Diskussion. Im Sinne eines Gleichlaufs von europäischer und nationaler Regulierung setzen sich die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände für vergleichbare Einzelanlageschwellenwerte auf europäischer Ebene ein. Wichtig ist, Plattformbetreiber auf entsprechende Prüfungs- und Haftungsverantwortlichkeiten zu verpflichten.

## **4. Ist das für die Anwendung der vermögens- und einkommensabhängigen Einzelanlageschwellen maßgebliche Selbstauskunftsverfahren praktikabel und wirksam ist?**

Hierzu liegen den unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbänden noch keine ausreichenden Informationen vor.

## **5. Sind die Angaben in den Vermögensanlagen-Informationsblättern als Informationsquelle für Anleger ihrem Inhalt und Umfang nach angemessen oder sollen ggf. weitere/andere Informationen aufgenommen werden?**

Um dem Anleger eine einfache und möglichst zuverlässige Einschätzung des von ihm eingegangenen Risikos zu vermitteln, müssen die tragenden Gründe für die durch den Plattformanbieter vorgenommene Beurteilung des Risikogehalts eines Finanzierungsprojektes für den Kleinanleger transparent gemacht werden. Daher sind die Angaben im Vermögensanlagen-Informationsblatt für ihn eine wichtige Informationsquelle. Nach Einschätzung der unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände ist der derzeitige Inhalt und Umfang angemessen. Es sollte ein Abgleich mit dem derzeit auf europäischer Ebene im Rahmen der Crowdfunding-Verordnung angestrebten Informationspflichten erfolgen, um ein Auseinanderlaufen von europäischen und nationalen Informationspflichten zu vermeiden.

Angesichts der mit Crowdfunding verbundenen hohen Ausfallrisiken ist aus Sicht der unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände der seit 2017 in § 2 Absatz 4 VermAnlG geregelte Warnhinweis für Investoren hilfreich, dass „der Erwerb dieser Vermögensanlage mit erheblichen Risiken verbunden ist

und zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen kann“. Die EU-Kommission hat in ihrem Entwurf für eine „EU-Verordnung über Europäische Crowdfunding-Dienstleister für Unternehmen“ (Artikel 16) einen solchen Warnhinweis darüber hinaus ergänzt, dass die Investition nicht unter die Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungssysteme fällt. Das ist zu begrüßen.

**6. Sind die Regulierungsanforderungen an die Internet-Dienstleistungsplattformen, über die Schwarmfinanzierungen vertrieben werden, angemessen und wie erfolgt der Vertrieb bei Einhaltung der Anforderungen an die Finanzanlagenvermittlung und -beratung in der Praxis?**

Im Hinblick auf die weiterhin hohen Wachstumsraten von Crowdfunding-Finanzierungen und dem zunehmendem Volumen an Crowdlending-Transaktionen unterstützen die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände eine Überprüfung der derzeitigen Regulierungsanforderungen an die Internet-Dienstleistungsplattformen. Insbesondere hinsichtlich Informationen zum Geschäftsmodell der Crowdfunding-Plattform und deren Provisionsmodell bedarf es auch für den Investor und Anleger ausreichender Preis- und Kostentransparenz. Im Sinne eines gleichhohen Anlegerschutzniveaus und gleicher Wettbewerbsbedingungen sollten die Anforderungen an Crowdfunding-Plattformen weiter an die bereits im Wertpapierbereich geltenden Anforderungen an Informationen gegenüber Anlegern angeglichen werden.

Zu den Auswirkungen der Regulierung auf den Vertrieb liegen den unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbänden bislang keine Informationen vor.

Mit Blick auf den Vertrieb von Schwarmfinanzierungen durch Crowdlending- und Crwodinvesting begrüßen die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände die in dem o.g. EU-Verordnungsentwurf vorgesehenen Anforderungen für die Zulassung als Crowdfunding-Dienstleister, insbesondere im Hinblick auf die vorzulegenden Nachweise der an der Leitung des Crowdfunding-Dienstleisters beteiligten Personen (Artikel 10). Laut dem Verordnungsentwurf sollen Crowdfunding-Dienstleister den Nachweis vorlegen, dass die an der Leitung des Crowdfunding-Dienstleisters beteiligten Personen in ihrer Gesamtheit über ausreichend Kenntnisse, Fähigkeiten und Berufserfahrung verfügen, um das Unternehmen zu leiten, und verpflichtet sind, ausreichend Zeit für die Erfüllung ihrer Aufgaben aufzubringen. Eine solche Regelung könnte auf nationaler Ebene zur Erhöhung des Investorenvertrauens in Crowdfunding beitragen.

**7. Verhindert die Regelung zur Verhinderung von maßgeblichem Einfluss des Emittenten auf die Internet-Dienstleistungsplattform Interessenkonflikte zwischen der Internet-Dienstleistungsplattform und den Anlegern zuverlässig?**

Die im § 2a Abs. 5 VermAnlG aufgenommenen Regelungen werden von den unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbänden begrüßt. Die aktuell im Entwurf der EU-Kommission zur Crowdfunding-Verordnung vorgesehenen Regelungen hinsichtlich der Vermeidung von Interessenskonflikten (Artikel 7) gehen über die im VermAnlG getroffenen Regelungen noch hinaus, da auch die finanzielle Beteiligung des Crowdfunding-Dienstleisters an den Crowdfunding-Angeboten auf deren Plattformen ausgeschlossen wird.

Eine entsprechende Berücksichtigung der derzeit in dem Entwurf zur EU-Crowdfunding-Verordnung vorgesehenen Regelungen im Rahmen der erneuten Evaluierung der Bundesregierung wäre im Sinne eines Gleichlaufs von europäischer und nationaler Regelung zu begrüßen.

**Fragen im Hinblick auf §2b VermAnlG (Befreiungen für soziale Projekte), §2c VermAnlG (Befreiung für gemeinnützige Projekte und Religionsgemeinschaften) und §2d VermAnlG (Widerrufsrecht)**

Die dort genannten Definitionen und Begrenzungen halten die unterzeichnenden kreditwirtschaftlichen Verbände aktuell für sachgerecht. Es liegen uns keine Informationen vor, ob und in welchem Umfang vom Widerrufsrecht nach § 2d VermAnlG Gebrauch gemacht wurde.

Kontakt:

Volker Stolberg  
Bundesverband der Deutschen  
Volksbanken und Raiffeisenbanken  
e.V. (BVR)

Schellingstr. 4  
10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 2021-1621  
E-Mail: stolberg@bvr.de

Kontakt:

Max Kleinhans  
Bundesverband Öffentlicher Banken  
Deutschlands e.V. (VÖB)

Lennéstraße 11  
10785 Berlin

Tel.: +49 (0)30 8192 265  
E-Mail: max.kleinhans@voeb.de

Kontakt:

Markus Schulz  
Deutscher Sparkassen -und  
Giroverband e.V. (DSGV)

Charlottenstr. 47  
10117 Berlin

Tel.: +49 (0)30 20225-5719  
E-Mail: markus.schulz@dsgv.de